Entschädigungsgeschichte am Beispiel der Eheleute Maria und Heinrich K.

Die Eheleute K. kämpften seit 1950, um eine Entschädigung für die erlittenen Zwangssterilisationen zu erhalten. Beide wurden in Kassel zwangssterilisiert.

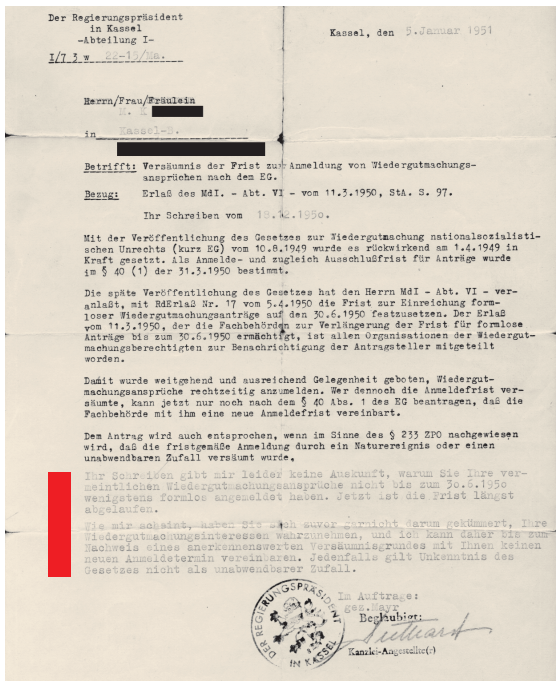

Der Regierungspräsident
in Kassel
-Abteilung I-

Kassel, den 5.Januar 1951

I/7 3 w Az:-10/50:

Herrn/Frau/Fräulein
[redacted]
in Kassel-B.
[redacted]

Betrifft: Versäumnis der Frist zur Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen nach dem EG.

Bezug: Erlaß des MdI. - Abt. VI - vom 11.3.1950, StA. S. 97.

Ihr Schreiben vom 18.12.1950.

Mit der Veröffentlichung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (kurz EG) vom 10.8.1949 wurde es rückwirkend am 1.4.1949 in Kraft gesetzt. Als Anmelde- und zugleich Ausschlußfrist für Anträge wurde im § 40 (1) der 31.3.1950 bestimmt.

Die späte Veröffentlichung des Gesetzes hat den Herrn MdI - Abt. VI - veranlaßt, mit RdErlaß Nr. 17 vom 5.4.1950 die Frist zur Einreichung formloser Wiedergutmachungsanträge auf den 30.6.1950 festzusetzen. Der Erlaß vom 11.5.1950, der die Fachbehörden zur Verlängerung der Frist für formlose Anträge bis zum 30.6.1950 ermächtigt, ist allen Organisationen der Wiedergutmachungsberechtigten zur Benachrichtigung der Antragsteller mitgeteilt worden.

Damit wurde weitgehend und ausreichend Gelegenheit geboten, Wiedergutmachungsansprüche rechtzeitig anzumelden. Wer dennoch die Anmeldefrist versäumte, kann jetzt nur noch nach den § 40 Abs. 1 des EG beantragen, daß die Fachbehörde mit ihm eine neue Anmeldefrist vereinbart.

Dem Antrag wird auch entsprochen, wenn im Sinne des § 233 ZPO nachgewiesen wird, daß die fristgemäße Anmeldung durch ein Naturereignis oder einen unabwendbaren Zufall versäumt wurde.

Ihr Schreiben gibt mir leider keine Auskunft, warum Sie Ihre vermeintlichen Wiedergutmachungsansprüche nicht bis zum 30.6.1950 wenigstens formlos angemeldet haben. Jetzt ist die Frist längst abgelaufen.

Wie mir scheint, haben Sie sich bisher garnicht darum gekümmert, Ihre Wiedergutmachungsinteressen wahrzunehmen, und ich kann daher bis zum Nachweis eines anerkennenswerten Versäumnisgrundes mit Ihnen keinen neuen Anmeldetermin vereinbaren. Jedenfalls gilt Unkenntnis des Gesetzes nicht als unabwendbarer Zufall.

Im Auftrage:
gez. [illegible]
Beglaubigt:
[illegible]
Kanzlei-Angestellte(r)

Antwort der Behörde auf den Antrag auf „Wiedergutmachung" an Maria K.

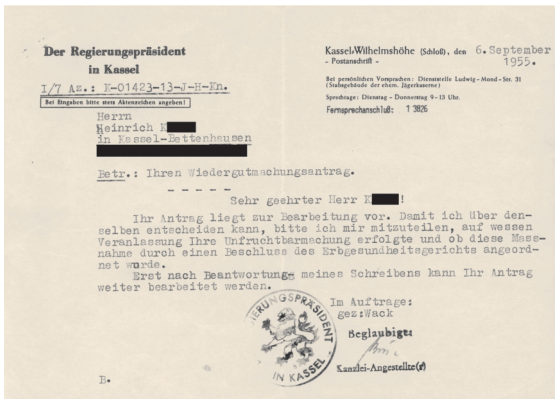

Der Regierungspräsident
in Kassel
I/7 Az.: K-01423-13-J-H-Kn.

Kassel-Wilhelmshöhe (Schloß), den - Postanschrift - 6. September 1955.

Fernsprechanschluß: 1 3825

Herrn
Heinrich K[redacted]
in Kassel-Bettenhausen
[redacted]

Betr.: Ihren Wiedergutmachungsantrag.

Sehr geehrter Herr K[redacted]!

Ihr Antrag liegt zur Bearbeitung vor. Damit ich über denselben entscheiden kann, bitte ich mir mitzuteilen, auf wessen Veranlassung Ihre Unfruchtbarmachung erfolgte und ob diese Maßnahme durch einen Beschluss des Erbgesundheitsgerichts angeordnet wurde.

Erst nach Beantwortung meines Schreibens kann Ihr Antrag weiter bearbeitet werden.

Im Auftrage:
gez:Wack
Beglaubigt:
Kanzlei-Angestellte(r)

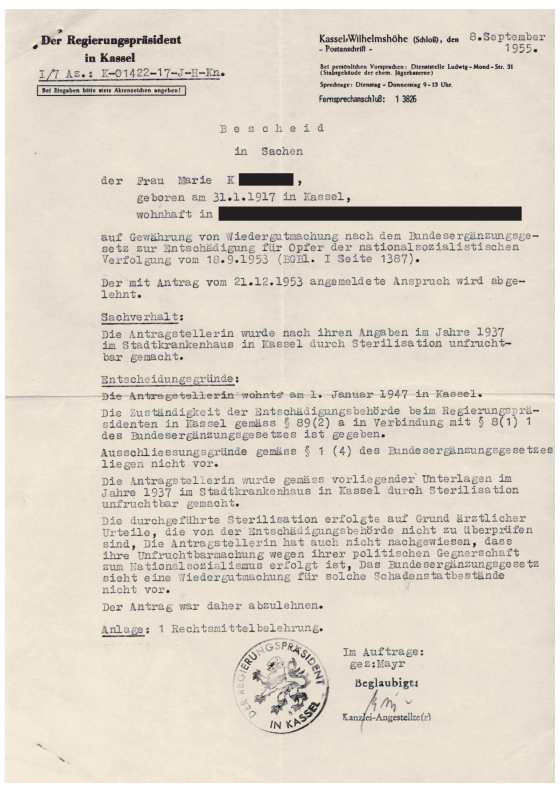

Der Regierungspräsident
in Kassel
I/7 Az.: K-01422-17-J-H-Kn.

Kassel-Wilhelmshöhe (Schloß), den - Postanschrift - 8.September 1955.

Fernsprechanschluß: 1 3825

B e s c h e i d

in Sachen

der Frau Marie K[redacted],
geboren am 31.1.1917 in Kassel,
wohnhaft in [redacted]

auf Gewährung von Wiedergutmachung nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18.9.1953 (BGBl. I Seite 1387).

Der mit Antrag vom 21.12.1953 angemeldete Anspruch wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin wurde nach ihren Angaben im Jahre 1937 im Stadtkrankenhaus in Kassel durch Sterilisation unfruchtbar gemacht.

Entscheidungsgründe:

Die Antragstellerin wohnte am 1. Januar 1947 in Kassel.

Die Zuständigkeit der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Kassel gemäss § 89(2) a in Verbindung mit § 8(1) 1 des Bundesergänzungsgesetzes ist gegeben.

Ausschliessungsgründe gemäss § 1 (4) des Bundesergänzungsgesetzes liegen nicht vor.

Die Antragstellerin wurde gemäss vorliegender Unterlagen im Jahre 1937 im Stadtkrankenhaus in Kassel durch Sterilisation unfruchtbar gemacht.

Die durchgeführte Sterilisation erfolgte auf Grund ärztlicher Urteile, die von der Entschädigungsbehörde nicht zu überprüfen sind. Die Antragstellerin hat auch nicht nachgewiesen, dass ihre Unfruchtbarmachung wegen ihrer politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus erfolgt ist. Das Bundesergänzungsgesetz sieht eine Wiedergutmachung für solche Schadenstatbestände nicht vor.

Der Antrag war daher abzulehnen.

Anlage: 1 Rechtsmittelbelehrung.

Im Auftrage:
gez:Mayr
Beglaubigt:
Kanzlei-Angestellte(r)

Auch dieser Antrag vom 12.12.1953 von Maria K. wird abgelehnt.

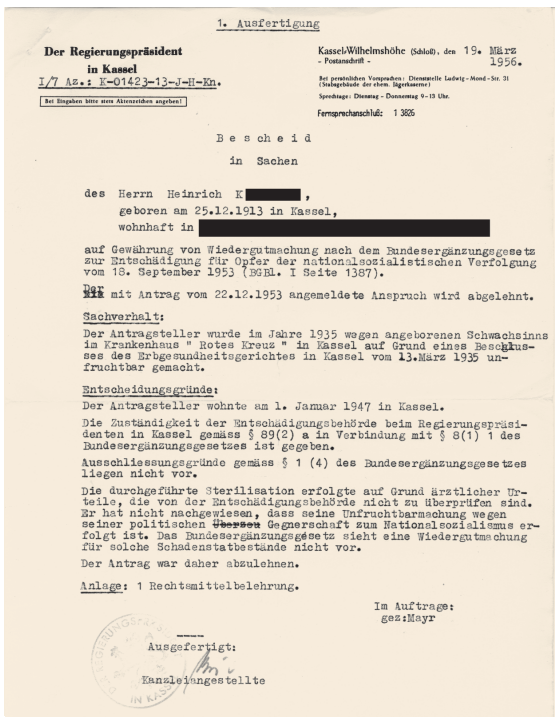

1. Ausfertigung

Der Regierungspräsident
in Kassel
I/7 Az.: K-01423-13-J-H-Kn.

Kassel-Wilhelmshöhe (Schloß), den - Postanschrift - 19. März 1956.

Fernsprechanschluß: 1 3825

B e s c h e i d

in Sachen

des Herrn Heinrich K[redacted],
geboren am 25.12.1913 in Kassel,
wohnhaft in [redacted]

auf Gewährung von Wiedergutmachung nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (BGBl. I Seite 1387).

Der mit Antrag vom 22.12.1953 angemeldete Anspruch wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Der Antragsteller wurde im Jahre 1935 wegen angeborenen Schwachsinns in Frankenhaus " Rotes Kreuz " in Kassel auf Grund eines Beschlusses des Erbgesundheitsgerichtes in Kassel vom 13.März 1935 unfruchtbar gemacht.

Entscheidungsgründe:

Der Antragsteller wohnte am 1. Januar 1947 in Kassel.

Die Zuständigkeit der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Kassel gemäss § 89(2) a in Verbindung mit § 8(1) 1 des Bundesergänzungsgesetzes ist gegeben.

Ausschliessungsgründe gemäss § 1 (4) des Bundesergänzungsgesetzes liegen nicht vor.

Die durchgeführte Sterilisation erfolgte auf Grund ärztlicher Urteile, die von der Entschädigungsbehörde nicht zu überprüfen sind. Er hat nicht nachgewiesen, dass seine Unfruchtbarmachung wegen seiner politischen ~~Ueberzeu~~ Gegnerschaft zum Nationalsozialismus erfolgt ist. Das Bundesergänzungsgesetz sieht eine Wiedergutmachung für solche Schadenstatbestände nicht vor.

Der Antrag war daher abzulehnen.

Anlage: 1 Rechtsmittelbelehrung.

Im Auftrage:
gez:Mayr

Ausgefertigt:
[illegible]
Kanzleiangestellte

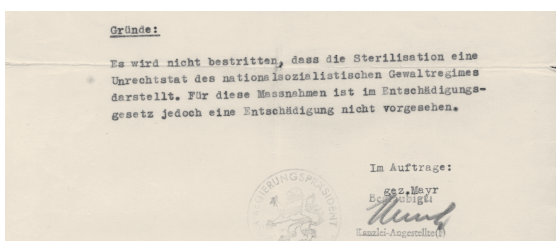

Der Regierungspräsident
in Kassel
I/7 Az.: K-01422-17-J-H-Kn.

Kassel-Wilhelmshöhe (Schloß), den - Postanschrift - 14.Dezember 1955

Fernsprechanschluß: 1 3825

Gründe:

Es wird nicht bestritten, dass die Sterilisation eine Unrechtstat des nationalsozialistischen Gewaltregimes darstellt. Für diese Massnahmen ist im Entschädigungsgesetz jedoch eine Entschädigung nicht vorgesehen.

Im Auftrage:
gez.Mayr
Beglaubigt:
Kanzlei-Angestellte(r)

Die Klage von Frau K. wird am 14.12.1955 abgelehnt.

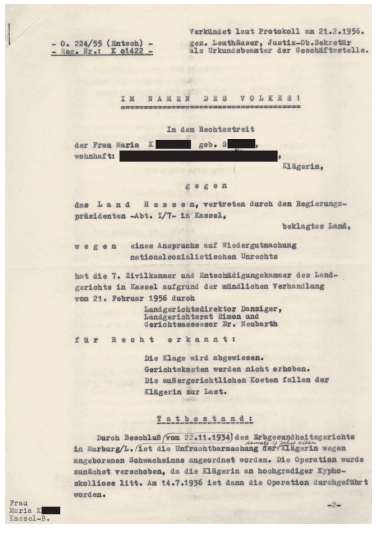

Verkündet laut Protokoll am 21.2.1956.
gez. Leuthäuser, Justiz-Ob.Sekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

- O. 224/55 (Entsch) -
- Reg. Nr.: K 01422 -

I M N A M E N D E S V O L K E S !

In dem Rechtsstreit

der Frau Maria K[redacted] geb. S[redacted],
wohnhaft: [redacted]
Klägerin,

g e g e n

das Land Hessen, vertreten durch den Regierungspräsidenten -Abt. I/7- in Kassel,
beklagtes Land,

w e g e n eines Anspruchs auf Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

hat die 7. Zivilkammer und Entschädigungskammer des Landgerichts in Kassel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 1956 durch

Landgerichtsdirektor Danziger,
Landgerichtsrat Simon und
Gerichtsassessor Dr. Neuberth

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Die aussergerichtlichen Kosten fallen der Klägerin zur Last.

T a t b e s t a n d :

Durch Beschluß vom 22.11.1934 des Erbgesundheitsgerichts in Marburg/L. ist die Unfruchtbarmachung der Klägerin wegen angeborenen Schwachsinns angeordnet worden. Die Operation wurde zunächst verschoben, da die Klägerin an hochgradiger Kyphoskoliose litt. Am 14.7.1936 ist dann die Operation durchgeführt worden.

Frau Maria K[redacted]
Kassel-B.

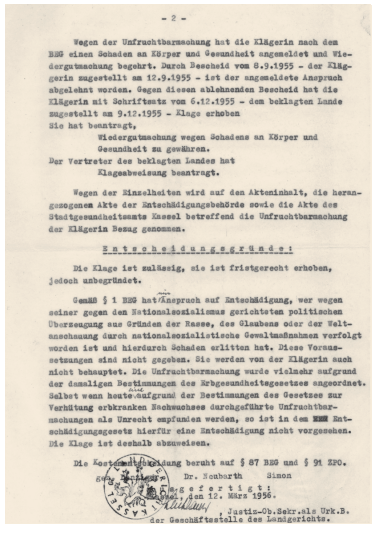

- 2 -

Wegen der Unfruchtbarmachung hat die Klägerin nach dem BEG einen Schaden an Körper und Gesundheit angemeldet und Wiedergutmachung begehrt. Durch Bescheid vom 8.9.1955 - der Klägerin zugestellt am 12.9.1955 - ist der angemeldete Anspruch abgelehnt worden. Gegen diesen ablehnenden Bescheid hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 6.12.1955 - dem beklagten Lande zugestellt am 9.12.1955 - Klage erhoben.
Sie hat beantragt,
Wiedergutmachung wegen Schadens an Körper und Gesundheit zu gewähren.
Der Vertreter des beklagten Landes hat
Klageabweisung beantragt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt, die herangezogenen Akte der Entschädigungsbehörde sowie die Akte des Stadtgesundheitsamte Kassel betreffend die Unfruchtbarmachung der Klägerin Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig, sie ist fristgerecht erhoben, jedoch unbegründet.

Gemäß § 1 BEG hat Anspruch auf Entschädigung, wer wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden erlitten hat. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Sie werden von der Klägerin auch nicht behauptet. Die Unfruchtbarmachung wurde vielmehr aufgrund der damaligen Bestimmungen des Erbgesundheitsgesetzes angeordnet. Selbst wenn heute aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durchgeführte Unfruchtbarmachungen als Unrecht empfunden werden, so ist in dem BEG Entschädigungsgesetz hierfür eine Entschädigung nicht vorgesehen. Die Klage ist deshalb abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 87 BEG und § 91 ZPO.

gez. Dr. Neuberth Simon

Ausgefertigt:
[illegible], Justiz-Ob.Sekr.als Urk.B.
der Geschäftsstelle des Landgerichts.

Im März 1988 erhielten Herr und Frau K. nach langem erbitterten Kampf für das erlittene Unrecht und die Verstümmelung ihrer Körper je 5 000 DM Entschädigung.

Heinrich K. starb 1992, und Maria K. starb 1996.

Quelle: Alle Dokumente Privatbesitz

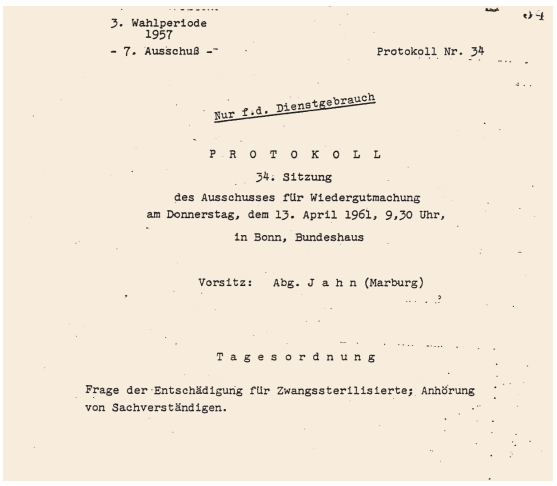

3. Wahlperiode
1957
- 7. Ausschuß -

Protokoll Nr. 34

Nur f.d. Dienstgebrauch

P R O T O K O L L

34. Sitzung

des Ausschusses für Wiedergutmachung
am Donnerstag, dem 13. April 1961, 9,30 Uhr,
in Bonn, Bundeshaus

Vorsitz: Abg. J a h n (Marburg)

T a g e s o r d n u n g

Frage der Entschädigung für Zwangssterilisierte; Anhörung von Sachverständigen.

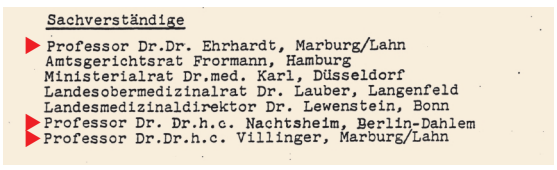

Sachverständige

- Professor Dr.Dr. Ehrhardt, Marburg/Lahn
  Amtsgerichtsrat Frormann, Hamburg
  Ministerialrat Dr.med. Karl, Düsseldorf
  Landesobermedizinalrat Dr. Lauber, Langenfeld
  Landesmedizinaldirektor Dr. Lewenstein, Bonn
- Professor Dr. Dr.h.c. Nachtsheim, Berlin-Dahlem
- Professor Dr.Dr.h.c. Villinger, Marburg/Lahn

Aus dem Protokoll 1961:

Prof. Ehrhardt: … warnt davor, sich bei dem Problem einer gesetzlichen Entschädigungsregelung für die Sterilisierten auf psychiatrische Streitgespräche einzulassen. (…)

… verspricht sich nichts von einer Geldentschädigung. (…)

Prof. Nachtsheim: … Nach allen meinen Darlegungen betrachte ich die Notwendigkeit einer Entschädigung der auf legalem Wege von 1933 bis 1945 sterilisierten Erbkranken nicht als gegeben. (…)

Prof. Villinger: … Von diesem Gesichtspunkt aus ist mit besonderer Vorsicht bei allen diesen Dingen vorzugehen, besonders wenn man sieht, wie Entschädigungsneurosen in einem fast unheimlichen Maße zugenommen haben und um sich greifen. (…)

Ehrhardt, Mitglied der NSDAP, erstellte Gutachten für Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte, die zur Begründung der Zwangssterilisationen dienten. Als Gutachter waren nur systemkonforme Ärzte und Psychiater zugelassen.

Nachtsheim, einer der Rassehygieniker im NS-Staat, war an Menschenversuchen mit epileptischen Kindern beteiligt.

Villinger, als NS-Arzt in den Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel bei Bielefeld, zeigte 1 700 Menschen zur Zwangssterilisation an. Als „T4"-Gutachter selektierte er „biologisch Minderwertige" und schickte sie in den Tod.

© Bund der "Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V., Detmold